

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung und Montage von Maschinen sowie die Ausführung von Reparaturarbeiten an Maschinen und Anlagen

I. Allgemeines – Geltungsbereich

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung und Montage von Maschinen sowie die Ausführung von Reparaturarbeiten an Maschinen und Anlagen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung, Montage oder Reparatur vorbehaltlos ausführen.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung und Montage von Maschinen sowie die Ausführung von Reparaturarbeiten an Maschinen und Anlagen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

II. Geltung

Für die Lieferung und Montage von Maschinen sowie die Ausführung von Reparaturarbeiten an Maschinen und Anlagen durch uns gelten die jeweiligen Verbandsempfehlungen des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA) in ihrer jeweils geltenden und bei dem Bundeskartellamt angemeldeten Fassung als vereinbart, und zwar nach folgender Maßgabe:

- Für die Lieferung von Maschinen und Anlagen durch uns gelten die "Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte",
- Für die Montage von Maschinen und Anlagen durch uns gelten die "Allgemeinen Bedingungen des Maschinenbaus für Montagen im Inland",
- Für die Reparatur von Maschinen und Anlagen durch uns gelten die "Allgemeinen Bedingungen für Reparaturen an Maschinen und Anlagen für Inlandsgeschäfte".

III. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend und in teilweiser Abänderung der vorstehenden genannten VDMA-Bedingungen gelten folgende Regelungen:

1. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind sofort fällig, und zahlbar 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug, wobei der Zahlungseingang auf unserem Konto maßgeblich ist.

Bei Großanlagen ist eine Anzahlung in Höhe von 1/3 der Gesamtsumme (mind. 30 %) nach Eingang der Auftragsbestätigung zu leisten

Wir sind außerdem berechtigt, in folgenden Fällen Nachnahme zu erheben:

Sofern wir dem Besteller Ratenzahlung bewilligen, wird der gesamte noch offenstehende Rechnungsbetrag in einer Summe sofort zur Zahlung fällig, sofern der Besteller mit einer Ratenzahlung ganz oder teilweise länger als eine Woche in Verzug gerät.

Wechsel werden nur aufgrund gesonderter Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen.

Kosten der Diskontierung und Einziehung trägt der Besteller.

Bei Zahlungsverzug hat der Besteller Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen.

Während der Dauer des Zahlungsverzuges des Bestellers sind wir außerdem berechtigt, wegen noch offener Lieferansprüche des Bestellers ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt worden sind.

2. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Besteller in laufende Rechnung buchen (Kontokorrent-Vorbehalt). Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Im Falle des Zahlungsverzuges können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern bzw. Dritten die Abtretung mitteilt.

Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

Entwürfe und Konstruktionen

Zeichnungen, Modelle, Schablonen etc. bleiben unser ausschließliches Eigentum. Sie werden nur zu dem vereinbarten Zweck anvertraut und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Kopien oder sonstige Vervielfältigungen einschließlich der Speicherung, Verarbeitung oder Verbreitung unter Verwendung elektronischer Systeme dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck angefertigt werden. Weder Originale noch Vervielfältigungen dürfen Dritten ausgehändigt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.